Textlicher Teil

1. Soweit im Bebauungsplan nicht anders bestimmt, sind Dachneigungen mit 6^{o} auszubilden. Ausnahmen können gestattet werden, wenn vorhandene Dachneigungen dieses aus gestalterischen Gründen erforderlich werden lassen.

2. Dachaufbauten bei Flachdächern sind nur insoweit zulässig, als die Notwendigkeit zur Anlage von Maschinenräumen (Aufzug) o.a. techn. Anlagen (Klima) nachgewiesen wird.

3. Die zulässige Geschoßfläche oder die zulässige Baumasse ist um die Fläche oder Baumasse notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, gem. § 21 a Abs. 5 zu erhöhen. Dabei sind max. 30% der Geschossfläche oder der Baumasse hinzurechnungsfähig.

Vermerk: Unter der Fläche geht der Bergbau um.